

- 2) Schäferhunde und Hunde von Hirten mit höchstens einem Stück für jede gesondert ausgetriebene Herde.
- 3) Fleischhunde mit je einem Stück für jeden Fleischer, welcher sein Gewerbe selbstständig betreibt und ein Hund von jedem Viehhändler.
- 4) Hofhunde mit je einem Stück für jedes Gehöft in den Landgemeinden und für jedes abgelegene Haus und Gehöft in Stadtgemeindebezirken, wenn der Hund bei Tage regelmäßig an der Kette gehalten wird.
- 5) Zughunde mit je einem Stück für jeden dieselben gebrauchenden Eigenthümer.
- 6) Hunde von Polizei-, Steuer- und Forsthausführern, sowie von Gefangenenwärttern, mit je einem Stück für den betreffenden Angestellten.

§. 2.

Für jeden Zughund, d. h. für jeden solchen Hund, den sein Besitzer nur zum Bespannen hält, ingleichen für jeden zweiten, dritten und weiteren, zum Bedürfniß gehaltenen Hund des nämlichen Besitzers oder mehrerer zu derselben Haushaltung Gehörigen ist

eine Staatssteuer von
 Einem Thaler und
 eine Gemeindeabgabe von
 Einem Thaler

jährlich zu entrichten.

Ob ein Hund als Bedarfshund (vergl. §. 1) anzusehen ist oder nicht, darüber entscheidet zunächst der Gemeindevorstand, in zweiter Instanz endgültig der Bezirksausschuß.

§. 3.

Befreit von der Staatssteuer und der Gemeindeabgabe sind nur die Hunde von Fremden, wenn Letztere nicht über vier Wochen in einem inländischen Orte verweilen, sowie Hunde bis zum Alter von sechs Monaten.

§. 4.

Jeder Gemeindevorstand hat alljährlich in der ersten Hälfte des Monats Januar die in seinem Bezirke vorhandenen steuerbaren Hunde und deren Besitzer mit Rücksicht auf die Verschiedenheit des Steuerjahres der ersteren genau zu ermitteln, besondere Beszeichnisse nach dem unter ☉ angefügten Muster darüber aufzustellen und ein Duplicat davon bis Ende Januar an die Fürstliche Bezirkssteuereinnahme einzureichen, auch den